



Weiterbildungs- und Prüfungsordnung

Akademie für Waldorfpädagogik
Mannheim

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zweck und Inhalt der Weiterbildung	4
3.	Eingangsvoraussetzungen zur Weiterbildung	4
	(3.1) Zulassungsvoraussetzung	4
	(3.2) Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren	4
4.	Anrechnung von Vorleistungen	5
5.	Aufnahmeausschuss	5
6.	Diplom	5
7.	Weiterbildungszeitraum	6
8.	Weiterbildungsaufbau, Module und Kompetenzen	6
9.	Kontakt- und Eigenarbeitszeit, Anwesenheitspflicht	6
10.	Unterrichtspraxis	7
11.	Wechsel des Wahlfaches oder der Weiterbildungsrichtung	7
12.	Prüfungsleistungen, Seminarbuch, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
13.	Nachteilsausgleich für Weiterbildungsteilnehmer mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen	8
14.	Nachteilsausgleich für Weiterbildungsteilnehmer mit Kind	9

II. ABSCHLUSSVERFAHREN

15.	Diplomarbeit	9
16.	Diplomprojekt	9
17.	Lehrproben	10
18.	Erfolgreicher Abschluss, Zeugnisse und Bescheinigungen	10
19.	Prüfungsausschuss	10

I. ALLGEMEINES ¹

1. Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau der Weiterbildungsgänge der Akademie für Waldorfpädagogik.

Weiterbildungsangebot

Ausbildungsziel	Weiterbildungsdauer	Abschluss
Waldorfklassenlehrer (mit Wahlfach oder Inklusionsschwerpunkt)	2 Jahre	Diplom
Fachlehrer	2 Jahre	Diplom
Oberstufenlehrer	1 Jahr	Diplom
Berufsbegleitender Ausbildungsgang Waldorf-Klassenlehrer	3 Jahre	Diplom
Zusatzqualifikation Sonder/Heilpädagogik	1 Jahr	Diplom

Erläuterungen:

Die Weiterbildung zum Waldorfklassenlehrer umfasst die Fächer des Hauptunterrichts in den Klassen 1 - 8 (naturwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche, künstlerische und handwerkliche Fächer) sowie ein Wahlfach (Fremdsprachen, Turnen und Gymnastik, Handarbeit, Musik, Werken oder Gartenbau).

Die Weiterbildung zum Fachlehrer umfasst je nach Vorbildung ein bis zwei Unterrichtsfächer in den Klassen 1 - 8 bzw. 1 - 12/13 (Fremdsprachen, Turnen und Gymnastik, Handarbeit, Musik, Werken, Gartenbau).

Die Weiterbildung zum Oberstufenlehrer umfasst in der Regel ein bis zwei Unterrichtsfächer in den Klassen 9 - 12/13 (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Deutsch, Geschichte, Kunstgeschichte, Englisch, Französisch und Musik).

Die Weiterbildung zum Heil-/Sonderschulpädagoge umfasst, je nach fachlicher Vorbildung, den Bereich des Klassenlehrers und/oder Fachlehrers.

Das Weiterbildungsangebot ist modularisiert.

Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem jährlich erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

Die Weiterbildungsgänge schließen mit einem Diplom ab.

¹ Alle Berufsbezeichnungen oder Funktionen sind der Vereinfachung halber maskulin bezeichnet, sie gelten entsprechend auch in femininer Form.

2. Zweck und Inhalt der Weiterbildung

Das anwendungsorientierte Weiterbildungsangebot zielt auf die pädagogisch fundierte Qualifizierung zur Führung einer Klasse, zum Fachunterricht oder zum Unterricht in der Oberstufe an einer Waldorfschule. Die Weiterbildungsteilnehmer können sich Grundlagen erwerben, die sie zu einem selbstverantwortlichen und kompetenten Unterrichten befähigen. Pädagogisch verantwortliches Handeln, wissenschaftliches Denken und künstlerische Gestaltung bilden die verbindliche Zielvorstellung der Weiterbildung. Wesentliche Grundlage der pädagogischen Weiterbildung ist eine pädagogisch-anthropologische Perspektive, welche philosophische und entwicklungswissenschaftliche Aspekte umfasst und vor allem in anthroposophischen, pädagogischen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Theorien fundiert ist.

3. Eingangsvoraussetzungen zur Weiterbildung

3.1 Zulassungsvoraussetzung

- Waldorfklassenlehrer: abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung oder mind. vier Semester Studium und Berufserfahrung
- Fachlehrer: fachbezogene, abgeschlossene Berufsausbildung sowie Berufserfahrung oder mind. sechs Semester Studium und Berufserfahrung (analog 3 Jahre Berufsausbildung)
- Oberstufenlehrer: abgeschlossenes fachnahes Hochschulstudium
- Zusatzqualifikation für Heil- und Sonderpädagogik: abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung oder mind. vier Semester Studium
- Berufsbegleitende Kurse: entsprechend dem Waldorfklassenlehrer
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift (ggf. Sprachnachweis – zu Beginn C1, am Ende des ersten Studienjahres C2).

3.2 Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

- Die Bewerbung ist jederzeit möglich.
- Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ausführliches Motivationsschreiben
 - tabellarischer Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
 - ein Passbild
 - polizeiliches Führungszeugnis

Weiterbildungsbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
Zur Einschätzung bzw. Feststellung der für die Weiterbildung notwendigen persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten, wird ein eigenes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Über die Aufnahme entscheidet, vorbehaltlich der Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzung, der Aufnahmeausschuss.

4. Anrechnung von Vorleistungen

4.1 Ausbildungs- und Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, welche an einer vergleichbaren Institution erbracht wurden, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird.

4.2 Bei der Anerkennung von Ausbildungs- und Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Berufserfahrungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, entscheidet das Prüfungsamt in Zusammenarbeit mit der Akademieleitung in Anlehnung an die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

5. Aufnahmeausschuss

5.1 Über die Aufnahme des Bewerbers zur Weiterbildung an der Akademie entscheidet der Aufnahmeausschuss.

5.2 Der Aufnahmeausschuss setzt sich aus der Akademieleitung und den verantwortlichen Leitern der Aus- und Weiterbildungsbereiche zusammen. Die Aufnahme in den jeweiligen Kurs verantwortet:

5.2.1 Zweijährige Vollzeitweiterbildung für Klassenlehrer: unterschiedliche Kollegen in Absprache mit der Akademieleitung.

5.2.2 Zweijährige Vollzeitweiterbildung zum Fachlehrer für Fremdsprachen, Handarbeit, Musik, Sport oder Werken: die Leitung des jeweiligen Weiterbildungsganges.

5.2.3 Berufsbegleitender Kurs: dessen Leitung.

5.2.4 Oberstufenkurs: dessen Leitung.

5.2.5 Heilpädagogische Zusatzqualifikation: deren Leitung.

6. Diplom

Die Weiterbildung schließt mit einem Diplom ab.

7. Weiterbildungszeitraum

7.1 Die Weiterbildung beginnt jährlich offiziell am 1. September und endet, je nach Weiterbildung, ein bis zwei Jahre später am 31. August.

7.2 Der jeweilige Weiterbildungszeitraum ist der Tabelle auf Seite 2 zu entnehmen.

7.3 Sollte die Weiterbildung nicht innerhalb der Regelzeit abgeschlossen werden, kann der Weiterbildungsteilnehmer im Studierendensekretariat eine Verlängerung der Weiterbildungszeit beantragen (formloser schriftlicher Antrag mit kurzer Begründung).

8. Weiterbildungsaufbau, Module und Kompetenzen

8.1 Im Verlauf der Weiterbildung sollen bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eines vorausgehenden Studiums oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung in Bezug auf die Fachkompetenz und die methodischen und didaktischen Fähigkeiten (wie sie an einer Waldorfschule erwartet werden) erweitert und vertieft werden. Außerdem werden soziale wie organisatorische Fähigkeiten, wie sie im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Waldorfschulen vorliegen müssen (Team- und Leitungskompetenz), erarbeitet.

Sowohl bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern als auch in der Kooperation mit den Eltern sind die Fähigkeiten zur Begleitung und Einschätzung von Entwicklungsprozessen (soziale Kompetenz, pädagogische Fachkompetenz) von Bedeutung. Diese zu entwickeln ist sowohl Aufgabe der Lehrveranstaltungen, als auch der künstlerischen Kurse, der Unterrichtspraxis in den Unterrichtsassistenzen und den Praktika.

8.2 Die Weiterbildung ist modularisiert aufgebaut. Einzelne Lehrveranstaltungen sind zum Teil zu Modulen zusammengefasst.

8.3 Die Weiterbildungsleistungen bestehen aus der erfolgreichen Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen und den abzulegenden Prüfungen.

9. Präsenz- und Eigenarbeitszeit, Anwesenheitspflicht

Die Weiterbildung ist in Präsenz- und Eigenarbeitszeit gegliedert. Die Kontaktzeiten sind in der Regel identisch mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen. Grundsätzlich gilt Anwesenheitspflicht, Abweichungen von dieser Regel gibt der Lehrbeauftragte zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Weiterbildungsteilnehmer, die durch einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit (AZAV) gefördert werden, sind verpflichtet, sich ihre Teilnahme von jeder Lehrveranstaltung vom Dozenten per Unterschrift bestätigen zu lassen. Jeder AZAV –Geförderte ist selbst verantwortlich für den Erhalt der Unterschrift. Sie kann nur direkt nach der Veranstaltung eingeholt werden.

10. Unterrichtspraxis

Die unterrichtspraktische Ausbildung erfolgt an Waldorfschulen in Form von mehrwöchigen Praktika.

11. Wechsel des Wahlfaches oder des Weiterbildungsschwerpunktes

Ein Wahlfachwechsel ist, unter der Voraussetzung, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das neue Wahlfach vorliegen und der Fachdozent der Aufnahme zustimmt, möglich. Bei einem Wahlfachwechsel kann auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die schon erfolgreich bestandenen Leistungen ausgestellt werden.

Der Wechsel des Weiterbildungsschwerpunktes muss im Studierendensekretariat beantragt werden.

12. Prüfungsleistungen, Seminarbuch, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

12.1 Leistungsanforderungen innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Klausur, mündlichen Prüfung, Referat, Hausarbeit, wissenschaftliche Arbeit, Lehrprobe, Portfolio, Unterrichtspraktische Übung sowie weitere Formen von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten des Faches ergeben) legt der Lehrbeauftragte zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.

12.2 Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehr- oder Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

12.3 Im Anschluss an die einzelnen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme im Seminarbuch durch die Unterschrift des Lehrbeauftragten bzw. Prüfers testiert. Das Seminarbuch ist ein Rechtsdokument und bleibt Eigentum der Akademie für Waldorfpädagogik. Es dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildung und verbleibt nach Ende der Weiterbildung an der Akademie. Der Weiterbildungsteilnehmer haftet für das Seminarbuch und ist verantwortlich für die ordentliche Führung.

12.4 Die Prüfungen innerhalb der Lehrveranstaltungen gelten als nicht bestanden, wenn der Weiterbildungsteilnehmer

- a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint.
- b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- c. die Wiederholung einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt (die Fristen werden durch den Lehrbeauftragten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben).
- d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- e. die Unterschriften für die besuchten Lehrveranstaltungen nicht innerhalb des betreffenden Weiterbildungshalbjahres einholt.

Die Feststellung a - e wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm aktenkundig zu machen.

12.5 Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

12.6 Versucht der Weiterbildungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (z. B. eine Prüfungsleistung als seine auszugeben, die nicht von ihm stammt) zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist aktenkundig zu machen.

12.7 Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist aktenkundig zu machen.

12.8 Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 12.4 bis 12.7 als „nicht bestanden“ bewertet, wird dies dem Weiterbildungsteilnehmer unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

12.9 Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann, aufgrund einer außergewöhnlichen Belastung in der Wiederholungsprüfung (besonderer Härtefall), eine zweite Wiederholung gestattet werden.

13. Nachteilsausgleich für Weiterbildungsteilnehmer mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Studierende mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Erbringung von Weiterbildungs- und Prüfungsleistungen erschwert, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich an das Prüfungsamt stellen. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

Rechtliche Quellen:

- GG, Art. 3, Absatz 3, Satz 3
- *Berufsbildungsgesetz (2005) enthält explizite Hinweise auf Nachteilsausgleiche:* § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen 1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen ...

14. Nachteilsausgleich für Weiterbildungsteilnehmer mit Kind oder anderen Betreuungspflichten

Weiterbildungsteilnehmer mit Kind oder anderen Betreuungsverpflichtungen werden bei der Praktikumsplatzvergabe an die Schulen der Region (Heidelberg, Mannheim, Neustadt, Frankenthal und Darmstadt) bevorzugt vermittelt bzw. bei ihrer Bewerbung unterstützt. Sie können einen [Nachteilsausgleich](#) beim Prüfungsamt beantragen, z. B. ggf. einen alternativen Prüfungstermin bekommen, für den Fall, dass ihr Kind zum Zeitpunkt der Prüfung krank ist. Zudem sollen Studierende mit Kindern bei teilnahmebeschränkten Veranstaltungen bevorzugt zugelassen werden.

II. ABSCHLUSSVERFAHREN

15. Diplomarbeit

Bei der Erstellung der Diplomarbeit zeigt der Weiterbildungsteilnehmer, dass er sich mit pädagogischen oder schulischen Fragen selbständig auseinandersetzen und diese für Dritte nachvollziehbar bearbeiten und darstellen kann. Die Arbeit soll Kenntnisse auf fachlichem und methodisch-didaktischem Gebiet deutlich machen, die von Lehrern an einer Waldorfschule gefordert werden.

Das Thema der Arbeit wird vom Prüfer nach Rücksprache mit der Akademieleitung und dem Studierenden unter Berücksichtigung des Zwecks des Abschlussverfahrens vergeben. Die Arbeit wird von einem Dozenten betreut. Dieser bewertet die Abschlussarbeit als bestanden oder nicht bestanden. Ist die Arbeit nicht bestanden, kann sie maximal zwei Mal überarbeitet werden. Im Falle eines Nichtbestehens: siehe 12.8.

16. Diplomprojekt

Teilnehmer, die eine Weiterbildung zum Fachlehrer an Waldorfschulen machen, können alternativ zur Diplomarbeit ein Abschlussprojekt erarbeiten und präsentieren. Dieses wird mit dem jeweiligen Fachdozenten besprochen, festgelegt und bewertet. Teilnehmer, die eine Weiterbildung zum Klassenlehrer an Waldorfschulen machen, haben ebenfalls die Möglichkeit, Teile ihrer Diplomarbeit als Projekt umzusetzen.

17. Lehrproben

Im Verlauf der Weiterbildung werden Unterrichts-Lehrproben an Waldorfschulen abgenommen. Diese finden im Klassenlehrerbereich sowohl im Hauptunterricht, als auch im Wahlfach oder im Schwerpunkt Inklusion statt.

In der Fach- und Oberstufenlehrer-Weiterbildung werden Lehrproben in den belegten Fächern durchgeführt.

Zeitpunkt und Umfang der Lehrproben werden in Absprache mit der Praxisschule von der Akademie festgelegt und dem Weiterbildungsteilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.

18. Erfolgreicher Abschluss, Zeugnisse und Bescheinigungen

Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Weiterbildungs- und Prüfungsleistungen bestanden sind und dem Prüfungsamt zur Bewertung vorliegen.

(1) Liegen alle Prüfungsleistungen vor, wird ein Diplom ausgestellt. Das Diplom enthält eine Übersicht über die absolvierten Lehrveranstaltungen/Module.

(2) Wird die Weiterbildung abgebrochen oder nicht bestanden, kann auf Antrag beim Verlassen der Akademie eine Weiterbildungsbescheinigung ausgestellt werden.

19. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird aus den Leitern der Ausbildungsgänge und der Akademieleitung ernannt und besteht aus mindestens zwei Dozenten.